

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 5. Juni 2002

785. Schriftliche Anfrage von Robert Schönbächler betreffend Richtfunkantennenanlagen an der Viaduktstrasse. Am 27. Februar 2002 reichte Gemeinderat Robert Schönbächler (CVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/83 ein:

Im Zusammenhang mit der «Ausschreibung von Bauprojekten», publiziert im städtischen Amtsblatt am 8. Februar 2002, Rubrik Kreis 5 («Josefstrasse 205, 29 Richtfunkantennen auf 13 Masten bei Hochkamin, Seite Viaduktstrasse, Oe6, Sunrise, TDC Switzerland AG, Thurgauer Strasse 60»), ergeben sich an den Stadtrat die nachstehenden Fragen, um deren Beantwortung gebeten wird:

1. Wie muss man sich die Dimensionen der geplanten Richtfunkantennenanlage beim Hochkamin der Kehrlichtverbrennungsanlage Josefstrasse vorstellen? Wie verträgt sich eine solche Anlage von 13 Masten mit 29 Richtfunkantennen aus städtebaulicher Hinsicht? Sind in der Stadt Zürich vergleichbare Anlagen dieser Grössenordnung vorhanden, und wenn ja, wo? Werden durch dieses Bauprojekt an der Josefstrasse 205 andere Antennenstandorte aufgehoben oder wird dies den Gesuchstellern auferlegt?
2. Handelt es sich vorliegend um einen «problemlosen Standort» für Richtfunkantennen? Werden mit diesem Projekt die Immissionsgrenzwerte bei den in der Nähe gelegenen Wohnsiedlungen, vorab von Wohnbaugenossenschaften, eingehalten? Kann eine solche Grossanlage die Gesundheit des in der KVA Josefstrasse beschäftigten städtischen Personals möglicherweise beeinträchtigen?
3. Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft und berücksichtigt, welchen Auswirkungen die Anrainer bereits heute, verursacht durch elektrische und magnetische Felder der SBB-Fahr- und Übertragungsleitungen und andererseits durch Immissionsquellen wie Lärm usw., ausgesetzt sind? Werden diese verschiedenen Immissionsgrenzwerte eingehalten?
4. Werden mit der vorgesehenen Richtfunkantennenanlage auch GSM und/oder UMTS-Mobilfunkantennen errichtet und betrieben? Sind solche Erweiterungen zu einem späteren Zeitpunkt möglich, geplant oder vertraglich bereits ausbedungen worden?
5. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die Zahl der Richtfunkantennen und Mobilfunkantennen in der Stadt Zürich verändert?
6. Welches sind in der Stadt Zürich die Standorte von Richtfunk- und Handyantennen und durch welche Gesellschaften werden diese betrieben? Sind die Verzeichnisse dieser Anlagen öffentlich zugänglich?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Wie aus den öffentlich aufgelegten Projektunterlagen hervorgeht, handelt es sich bei der fraglichen Anlage um 29 runde Richtfunkantennen, die einen Durchmesser von 60 cm bzw. in zwei Fällen einen solchen von 1,20 m haben und an 13 vertikalen Masten mit einer Länge von 3 oder 3,70 m angebracht werden.

Die Masten mit den daran befestigten Antennen sind unterhalb des oberen Randes des erhöhten Gebäudekörpers angeordnet, der sich rund 15 m südwestlich vom Hochkamin der städtischen Kehrlichtverbrennungsanlage Josefstrasse befindet. Die äussere Erscheinung von derartigen Antennenanlagen ist weitgehend funktional vorgegeben. Städtebaulich sind solche Anlagen nicht als Gebäudeteile, sondern als technische Hilfseinrichtungen zu qualifizieren und gelten daher als unwesentliche Veränderungen von Gebäuden. Im vorlie-

genden Fall ragen sie nicht über den Rand des Hochkamins hinaus, welches zudem selbst einen funktionell geprägten, eher technischen Charakter aufweist. Die Anbringung der Antennenanlage ist darum städtebaulich vertretbar.

Ausschliesslich mit Richtfunkantennen bestückte Antennenanlagen vergleichbarer Grösse bestehen auf dem Gebiet der Stadt Zürich nur vereinzelt; als Beispiele können die Relaisstation auf dem Uetliberg oder diejenige am Südportal des Milchbucktunnels genannt werden.

Die Aufhebung von Antennenanlagen an anderen Standorten wegen des Projekts an der Josefstrasse 205 ist nicht geplant. Wie aus der Beantwortung von Frage 2 hervorgeht, sind Richtfunkantennen unter dem Aspekt der Strahlungsimmissionen zu vernachlässigen. Eine rechtliche Verpflichtung der Bauherrschaft zur Aufhebung anderer Anlagen bei der Verwirklichung neuer Antennenprojekte existiert nicht. Die Baubewilligung enthält denn auch keine entsprechende Auflage.

Zu Frage 2: Richtfunkantennen stellen die Verbindung zwischen Mobilfunkstationen her (Relaisfunktion). Dabei wird die Strahlung gebündelt zur Empfangsstation gesendet. Ausserhalb des unmittelbaren Strahlenbereichs besteht bloss eine geringe Strahlenbelastung, die gemäss den Erkenntnissen des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) vernachlässigbar ist. Die massgebliche eidgenössische Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) findet daher keine Anwendung auf Richtfunkanlagen (vgl. Anhang 1 Ziff. 61 Abs. 2 der NISV). Entsprechend sind keine Immissionsgrenzwerte für derartige Anlagen festgelegt.

Die geplante Richtfunkanlage an der Josefstrasse 205 wird neben dem Hochkamin der Kehrlichtverbrennungsanlage in einer Höhe von über 40 m über Boden angebracht. Von diesem erhöhten Standort wird die gebündelte Strahlung zu den ebenfalls erhöht positionierten Empfangsstationen gesendet. Eine bedenkliche Strahlenbelastung für die nähere oder weitere Umgebung durch den Betrieb der Richtfunkanlage kann daher nach dem heutigen Wissensstand ausgeschlossen werden. Eine schädliche Einwirkung auf die Gesundheit des Personals der Kehrlichtverbrennungsanlage ist somit nicht ersichtlich.

Zu Frage 3: In der Beantwortung von Frage 2 ist festgehalten, dass keine gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für Richtfunkantennen existieren. Bei der rechtlichen Beurteilung von solchen Anlagen erfolgt daher keine Überprüfung der Strahlungsimmissionen. Dementsprechend kann auf eine Berücksichtigung anderer Immissionsquellen in der Umgebung jeweils verzichtet werden.

Zu Frage 4: Wie aus der Ausschreibung des Projekts hervorgeht, umfasst dieses keine Mobilfunkantennen. Ursprünglich waren solche vorgesehen. Grundeigentümerin der Kehrlichtverbrennungsanlage Josefstrasse ist die Stadt Zürich. Da für städtische Liegenschaften seit September 2001 ein so genanntes Mobilfunkantennen-Moratorium gilt, hat die Bauherrschaft mangels Zustimmung der Stadt zur Errichtung der Mobilfunkantennen das Baugesuch auf die nun vorgesehenen Richtfunkantennen beschränkt. Eine entsprechende Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich denkbar, würde aber die Aufhebung des erwähnten Moratoriums für Mobilfunkantennen auf städtischen Liegenschaften voraussetzen.

Zu Frage 5: Eine entsprechende statistische Erfassung sämtlicher Antennenanlagen durch die Behörden gibt es nicht, weshalb auch keine Angabe über die Zunahme der Zahl der Antennenanlagen im genannten Zeitraum möglich ist.

Zu Frage 6: Die Stadt Zürich publiziert und aktualisiert seit dem 10. Juli 2000 eine Übersicht der Standorte der in der Stadt aufgestellten Mobilfunkantennen. Dieser Mobilfunkantennenplan ist im Internet unter www.stadt-zuerich.ch/mfa öffentlich zugänglich. Neben der Betreibergesellschaft werden auch die Frequenz, der Antennentyp (GSM, UMTS) und die Leistungskategorie (sehr klein – klein – mittel – gross) angegeben. Für Richtfunkanlagen existiert kein solches Verzeichnis.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner